OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601711/5/SE

Datum:
Linz, 16. Juni 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von W H, vom 27. Dezember 2016 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 1. Dezember 2016, GZ: VStV/916301535799/2016, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 80 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe im Fall der Uneinbringlichkeit auf 16 Stunden herabgesetzt wird.

II. Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde ermäßigt sich auf 10 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) hat Herrn W H (in der Folge: Beschwerdeführer), im angefochtenen Straferkenntnis vom 1. Dezember 2016, GZ: VStV/916301535799/2016, wegen einer Übertretung nach dem Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967 eine Geldstrafe von 120 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag, verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer von der belangten Behörde zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages verpflichtet.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde (auszugsweise Wiedergabe):

„1. Sie haben als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x, nicht dafür gesorgt, dass das Kraftfahrzeug unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder Ausnahmebewilligungen den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht, weshalb bei der am 11.10.2016, um 07:35 Uhr, in L, x, Str.km x, Parkplatz, Richtung Nord, mit dem Lenker N D durchgeführten Fahrzeugkontrolle festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.

Es wurde festgestellt, dass die Windschutzscheibe über der gesamten Breite und im Bereich des Lenkerplatzes senkrecht nach oben einen durchgehenden Sprung aufwies.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 103 Abs. 1 KFG i.V.m.§ 4 Abs.2 KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
120 Euro	1 Tage(n) 0 Stunde(n)	§ 134 Abs. 1 KFG

[...]
Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
12 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens [...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde im Wesentlichen angeführt, dass der Sachverhalt als erwiesen gelte und die Höhe der verhängten Strafe tat- und schuldangemessen sei.

I.2. Dagegen hat der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben und die Aufhebung dieses Straferkenntnisses sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 11. Jänner 2017, eingelangt am 16. Jänner 2017, zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Am 6. Juni 2017 hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt.

Der Beschwerdeführer führte aus, dass zum Zeitpunkt der Fahrzeugkontrolle bereits ein Termin mit einer Werkstätte vereinbart gewesen sei. Dieser Termin sei schon 4 Tage vor der Kontrolle festgelegt worden. In einer anderen Werkstätte hätte es einen nur um 2 bis 3 Tage früheren Termin gegeben, jedoch wären die Reparaturkosten dort viel höher gewesen. Der gegenständliche Bus sei speziell für den Transport körperbehinderter Menschen adaptiert. Es bestehe ein Vertrag mit dem Land Oberösterreich und er sei verpflichtet, diesen einzuhalten. Zum damaligen Zeitpunkt habe er noch kein Ersatzfahrzeug gehabt. Es sei auch nicht möglich gewesen, ein Ersatzfahrzeug mit dieser Ausstattung anzumieten. Mittlerweile habe er einen Ersatzbus angekauft, damit so eine Situation künftig vermieden werden könne.
Es sei ihm das Ausmaß des Sprunges in der Windschutzscheibe bewusst gewesen, aber er hätte keine andere Möglichkeit gehabt, vertraglich verpflichteten Transportfahrten durchzuführen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen.

Der Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen x. Am 11. Oktober 2016, um 07:35 Uhr, in L, x, Str.km x, Parkplatz, Richtung Nord, wurde bei einer Polizeikontrolle festgestellt, dass nicht dafür gesorgt, dass die Windschutzscheibe des gegenständlichen Kraftfahrzeuges über der gesamten Breite und im Bereich des Lenkerplatzes senkrecht nach oben einen durchgehenden Sprung aufwies.

Der Beschwerdeführer hatte bereits vier Tage vor der Kontrolle einen Termin für den Austausch der Windschutzscheibe vereinbart. Es besteht zwischen dem Beschwerdeführer und dem Land Oberösterreich ein Vertrag über den Transport von körperbehinderten Menschen. Das gegenständliche Kraftfahrzeug ist speziell für diese Transporte ausgerüstet und umgebaut. Es gibt keine entsprechenden Fahrzeuge zu mieten. Auch verfügte der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Kontrolle noch über kein Ersatzfahrzeug. So eines hat er mittlerweile angekauft.

II.3. Es ist unbestritten, dass das gegenständliche Fahrzeug einen Sprung in der Windschutzscheibe am 11. Oktober 2016 aufwies und ein Mitarbeiter des Beschwerdeführers dieses Kraftfahrzeug lenkte.

Die Aussagen des Beschwerdeführers sind glaubwürdig und in sich schlüssig. Für den bereits vereinbarten Reparaturtermin wurde ein Beleg zur Einsicht vorgelegt.

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat wie folgt erwogen:

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

(1) Der Zulassungsbesitzer

1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht

[...]

§ 4. Allgemeines

[...]

(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

[...]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Arreststrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

III.3. Es blieb unbestritten, dass der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges nicht für eine verkehrs- und betriebssichere Verwendung gesorgt hat. Der objektive Tatbestand der §§ 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG 1967 ist erfüllt.

III.4. Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der § 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschwerdeführers sind bei der Ermessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.5. Von einem geringfügigen Verschulden kann nicht ausgegangen werden, weil weder hervorgekommen noch anzunehmen ist, dass die Vermeidung der gegenständlichen Verwaltungsübertretung eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hat oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes nur schwer hätte vermieden werden können.

Strafmildernd anerkennt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Tatsache, dass der Beschwerdeführer bereits Tage vor der Polizeikontrolle einen Reparaturtermin vereinbart hatte und mittlerweile auch ein entsprechendes Ersatzfahrzeug angekauft hat.

III.6. Das Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich erachtet daher unter Berücksichtigung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse die Herabsetzung der Geldstrafen von 120 Euro auf 80 Euro (mit entsprechender Herabsetzung der Ersatzfreiheitsstrafen) für tat- und schuldangemessen. Aus spezialpräventiver Sicht erscheinen diese festgesetzten Höhen ausreichend, um den Beschwerdeführer künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer